



Statuten

1. Name und Vereinssitz

1.1 Unter dem Namen

Initiative for a balanced water resource management

Initiative pour une gestion intégrée des ressources en eau

Iniciativa para una gestión equilibrada de los recursos hídricos

und der Abkürzung *i-brm*

besteht ein nichtgewinnorientierter, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2 Der Vereinssitz befindet sich am Berneggweg 3, 8055 Zürich

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein bezweckt die Schonung, die nachhaltige Nutzung und die Regeneration natürlicher Ressourcen, wie Wasser, Boden und Vegetation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft. Es wird eine Ressourcennutzung angestrebt, welche den Bedürfnissen der jetzigen Generation entspricht, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen.

2.2 Mit seinen Aktivitäten ermöglicht und fördert der Verein wissenschaftliche Tätigkeiten, wie Forschung, Lehre, Beratung, Begleitung der Implementierung, Evaluation und Öffentlichkeitsarbeit, sofern sie dem Vereinszweck entsprechen.

Damit sollen in erster Linie Bevölkerung, Behörden und Nichtregierungsorganisation in Ländern und Regionen, die vor Problemen der Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen stehen, in ihren Entscheidungen im Sinne einer zukunftsfähigen Entwicklung unterstützt werden.

In zweiter Linie richten sich die wissenschaftlichen Angebote des Vereins auch an weitere interessierte Kreise, wie Studierende, wissenschaftliche Institutionen, sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen. Um seine Zwecke zu verfolgen, kann der Verein auch Kooperationen, insbesondere in Form transdisziplinärer Forschungsprojekte, mit solchen Institutionen und Organisationen eingehen.

3. Organisation

3.1 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Fachrat
- d. Geschäftsstelle

Bei Bedarf können weitere Vereinsorgane eingerichtet werden

- a. Revisionsstelle
- b. Patronatskomitee und dergleichen

3.2 Mittel

3.2.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b. Gönnerbeiträge
- c. Öffentliche und private Spenden und Zuwendungen
- d. Erträge aus Vereinsaktivitäten
- e. Gegebenenfalls Vermächnisse

3.2.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.2.3 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

3.3 Mitgliedschaft und Gönnerschaft

3.3.1 Die Mitgliedschaft oder die Gönnerschaft stehen allen natürlichen und juristischen Personen bzw. Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

3.3.2 Mitgliederkategorien:

Es wird unterschieden zwischen Einzelmitgliedern, Familienmitgliedern und Kollektivmitgliedern.

- a. Die Einzelmitgliedschaft steht Einzelpersonen ab 18 Jahren offen. Sie bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.
- b. Für Mitglieder in demselben Haushalt wird ein pauschaler Familienmitgliederbeitrag erhoben.
- c. Die Möglichkeit der Kollektivmitgliedschaft richtet sich an Organisationen, die dem Verein als ganze Körperschaft beitreten möchten. Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach Grösse und Bedeutung der Organisation.

3.3.3 Mitglieder mit Wohnsitz im Ausland bezahlen einen Mitgliederbeitrag, welcher den Einkommensverhältnissen und der Kaufkraft des entsprechenden Landes angepasst wird.

3.3.4 Gründungsmitglieder:

Gründungsmitglieder sind jene Personen, die den Verein gegründet haben und das Gründungsprotokoll unterzeichnet haben. Sie sind, sofern nicht anders erwähnt, den Einzelmitgliedern gleichgestellt.

3.3.5 Ehrenmitglieder:

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein einsetzen, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

3.3.6 Gönner:

Gönner unterstützen den Verein finanziell oder ideell, ohne Mitglied sein zu müssen.

3.4 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Mitgliederversammlung darüber.

3.5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- b. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

3.6 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

3.7 Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a. Zuwiderhandeln gegen die Vereinsziele und vereinsschädigendes Verhalten.
- b. Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge trotz Mahnung während zweier Jahre.
- c. Verletzung der Statuten.

Es können auch andere, aus der Sicht des Vorstandes relevante Gründe zum Ausschluss führen.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid bei der Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.

4 Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

- 4.2** Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Auch Einladungen per E-Mail sind gültig, sofern ein Mitglied sein Einverständnis dazu schriftlich gibt.
- 4.3** Traktandierungsanträge mit erheblicher Tragweite zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Behandlung spontaner Traktanden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.4** Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 4.5** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 4.6** Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts; Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle.
 - Entlastung weiterer Vereinsorgane, wenn durch diese gewünscht.
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
 - Bestätigung des Fachrates.
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - Kenntnisnahme oder, wenn der Vorstand dies wünscht, Genehmigung des Budgets für das kommende Vereinsjahr.
 - Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms für das kommende Vereinsjahr.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes.
 - Änderung der Statuten.
 - Kenntnisnahme über die Aufnahme von Mitgliedern und Entscheid über Beschwerden bei Ausschlüssen von Mitgliedern.
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.
- 4.7** Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Einzel- und Familienmitglieder ab 18 Jahren. Für Kollektivmitglieder wird jährlich eine Stimmquote festgelegt.
- 4.8** Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Vereinsmitglied anwesend sind.
- 4.9** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.10** Statutenänderungen, insbesondere die Anpassung des Vereinszwecks an veränderte Voraussetzungen, benötigen eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- 4.11** Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Ein Mitglied kann bei Abwesenheit schriftlich ein anderes Mitglied zur stellvertretenden Stimmabgabe ermächtigen.
- 4.12** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim.
- 4.13** Die Mitgliederversammlung nimmt keinen Einfluss auf die Umsetzung des Vereinszwecks, insbesondere nicht auf die Wahl der wissenschaftlichen Methodik und Vorgehensweise. Sie kann jedoch Vorschläge dazu zur Diskussion stellen, über deren Umsetzung der Fachrat entscheidet.

5 Führungsorgane

Führungsorgan ist der Vorstand, ihm beigestellt ist der Fachrat. Beide Organe arbeiten zusammen und ergreifen alle notwendigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Es gibt Vorstandsgeschäfte (unter Abs. 6), Fachratsgeschäfte (unter Abs. 7) und gemeinsame Geschäfte (Abs. 8).

6 Vorstand

- 6.1** Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- 6.2** Der Vorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen, deren Mitgliedschaft im Verein zwingend ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
Amtsabgabe und Amtsantritt ist jeweils auf Beginn des folgenden Geschäftsjahres. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ihre Nachfolger ein und sorgen für eine reibungslose Amtsübergabe.
- 6.3** Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten, selbst. Er trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.
- 6.4** Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres durch ein unvorhersehbares Ereignis aus, kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Spätestens anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl statt.
- 6.5** Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung. Ist ihm/ihr dies nicht möglich, wird er/sie vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- 6.6** Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
- Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Finanzen
 - Aktuariat
- Ämterkumulation ist möglich.
- 6.7** Der Vorstand ist, was die Vereinsführung anbelangt, ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 6.8** Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 6.9** Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Fachrat vorbehalten sind. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die Buchführung zuständig.
 - Der Vorstand beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen ein.
 - Der Vorstand kann Reglemente erlassen, Pflichtenhefte aufstellen und Arbeitsgruppen einsetzen.
 - Der Vorstand entscheidet über Anstellungs- und Auftragsverhältnisse mit natürlichen und juristischen Personen bzw. Organisationen für vereinsorganisatorische Angelegenheiten.
 - Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele freiwillige Mitarbeitende beauftragen, die auf die Vergütung der effektiven Spesen Anrecht haben.
 - Der Vorstand legt das Budget für vereinsorganisatorische Angelegenheiten fest.
 - Der Vorstand kann ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung Entscheide treffen, wenn diese für die Vertretung des Vereins gegen aussen wichtig sind und nicht aufgeschoben werden können. Er hat gegenüber der Mitgliederversammlung im Nachhinein jedoch Informationspflicht. Handelt es sich um Entscheide, welche die Kompetenzen des Fachrates betreffen, muss mit diesem Rücksprache genommen werden.
 - Der Vorstand ist dafür besorgt, dass ein Vereinsarchiv geführt wird.
 - Der Vorstand ist die vereinsinterne Rekursinstanz, je nach Art des Rekurses auch in Absprache mit dem Fachrat.

7 Fachrat

- 7.1** Der Fachrat bestimmt über die wissenschaftliche Vorgehensweise zum Erreichen des Vereinszwecks, wie er in Art. 2 beschrieben ist.

- 7.2** Der Fachrat besteht aus Vereinsmitgliedern, die für die einzelnen Projekte verantwortlich sind und / oder grössere Anteile der Arbeiten dafür erledigen, wobei er die Anzahl von drei Mitgliedern nur im Ausnahmefall unterschreiten darf.
- 7.3** Der Fachrat bestimmt eine/einen Vorsitzende/n und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 7.4** Der Fachrat bestimmt über die Aufnahme neuer Fachratsmitglieder oder über deren Ersatz. Jedes neue Fachratsmitglied muss von Vorstand und Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich, es besteht keine Amtsdauerbeschränkung. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.
Ist der Fachrat selbst nicht in der Lage, neue Mitglieder zu bestimmen, schlägt der Vorstand Fachratsmitglieder vor, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7.5** Für eine beschränkte Zeitdauer und / oder zur Unterstützung des Fachrates in spezifischen Fragestellungen können auch externe Experten, die dem Verein nicht anzugehören brauchen, hinzugezogen werden. Diese müssen nicht von Vorstand und Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 7.6** Der Fachrat trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern. Jedes Fachratsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Fachratssitzung verlangen. Auch der Vorstand kann die Einberufung einer Fachratssitzung verlangen, wenn Entscheidungen zu treffen sind, die ganz oder teilweise dem Fachrat obliegen.
- 7.7** Sofern kein Fachratsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- 7.8** Der Fachrat ist, was die unter Abs. 7.1 bis 7.7 erwähnten Tätigkeiten anbelangt, ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8 Gemeinsame Geschäfte von Vorstand und Fachrat

- 8.1** Vorstand und Fachrat entscheiden gemeinsam über Anstellungs- und Auftragsverhältnisse mit natürlichen und juristischen Personen bzw. Organisationen, sofern diese die Belange des Fachrates betreffen. Dies gilt insbesondere für Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse, die in direktem Zusammenhang mit dem, in Art. 2 beschriebenen Vereinszweck stehen.
- 8.2** Fachrat und Vorstand legen gemeinsam das Budget für die Arbeiten zum Erreichen des Vereinszwecks gemäss Art. 2 fest.
- 8.3** Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von Vorstand oder Fachrat weitere Geschäftsfelder bestimmen, über die Vorstand und Fachrat gemeinsam zu entscheiden haben.
- 8.4** Eine Ausnahme von Art 7.8 bilden massvolle Arbeitsentschädigungen für externe Experten gemäss Art. 7.5, über welche der Fachrat in Absprache mit dem Vorstand entscheiden kann.
- 8.5** Haben Vorstand und Fachrat gemeinsame Beschlüsse zu fassen, gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorstandsvorsitzende den Stichentscheid.

9 Budgetüberschreitungen

Budgetüberschreitungen bis zu 10% des Jahresbudgets können vom Vorstand beschlossen werden, falls sie die finanzielle Stabilität des Vereins nicht gefährden. Budgetüberschreitungen zwischen 10 und 20% bedürfen der Information aller Vereinsmitglieder und werden als akzeptiert betrachtet, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe von 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird. Budgetüberschreitungen über 20% bedürfen in jedem Fall der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

10 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen oder einer juristischen Person. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11 Mitgliederdaten

Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Tel.-Nr.) dürfen ohne Zustimmung der Mitglieder nicht an Dritte ausserhalb des Vereins weitergegeben werden. Der interne Gebrauch ist auf die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte wie der Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung oder dergleichen beschränkt.

12 Informationsbulletin

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe eines Informationsbulletins für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

13 Stellung der Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder können weder durch einen Beschluss des Vorstands noch der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, es sei denn, sie machen sich in Ausübung einer Vereinsaktivität strafbar.

14 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15 Haftung

Für die Schulden des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16 Auflösung

16.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von drei Vierteln aller anwesender Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

16.2 Nehmen weniger als das erforderliches Quorum aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit Dreiviertelmehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als das erforderliche Quorum anwesend sind.

16.3 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern bzw. zwischen dem Verein und privaten oder juristischen Personen, die vom Verein mit Aufträgen zum Erreichen der Vereinsziele betraut wurden, befindet sich am Sitz des Vereins.

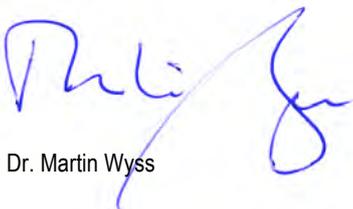
18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. Juni 2014 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Anlässlich der Vorstandssitzung vom 9. Juni 2015 wurde eine Anpassung von Abs. 1.2 beschlossen.

Zürich, den 9. Juni 2015, im Namen des Vereins :

Präsident :

Vizepräsident :



Dr. Martin Wyss



Dr. Luzius Jean-Petit-Matile